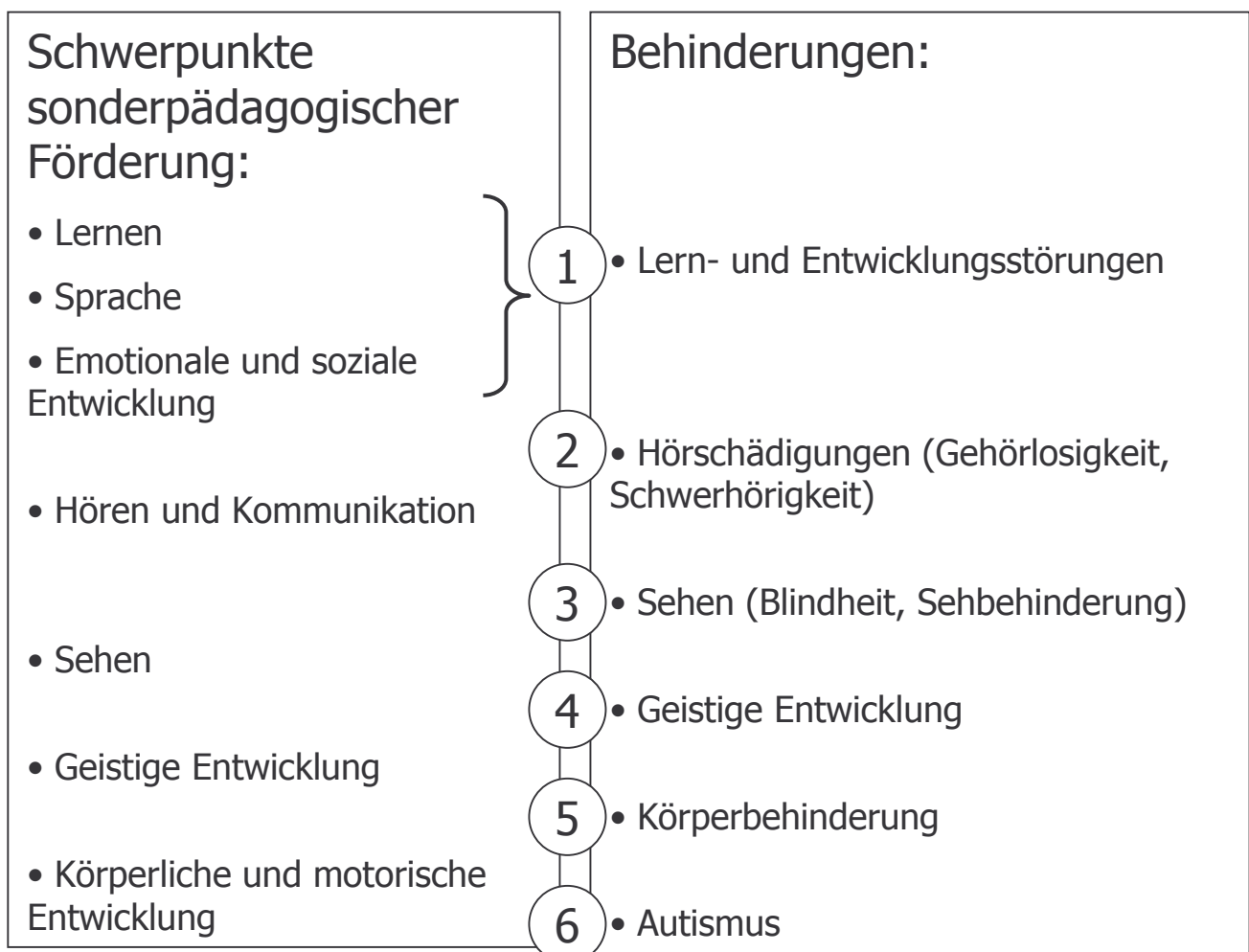


# Sonderpädagogische Förderung als Fragestellung im Übergang vom Elementarbereich zum Primarbereich

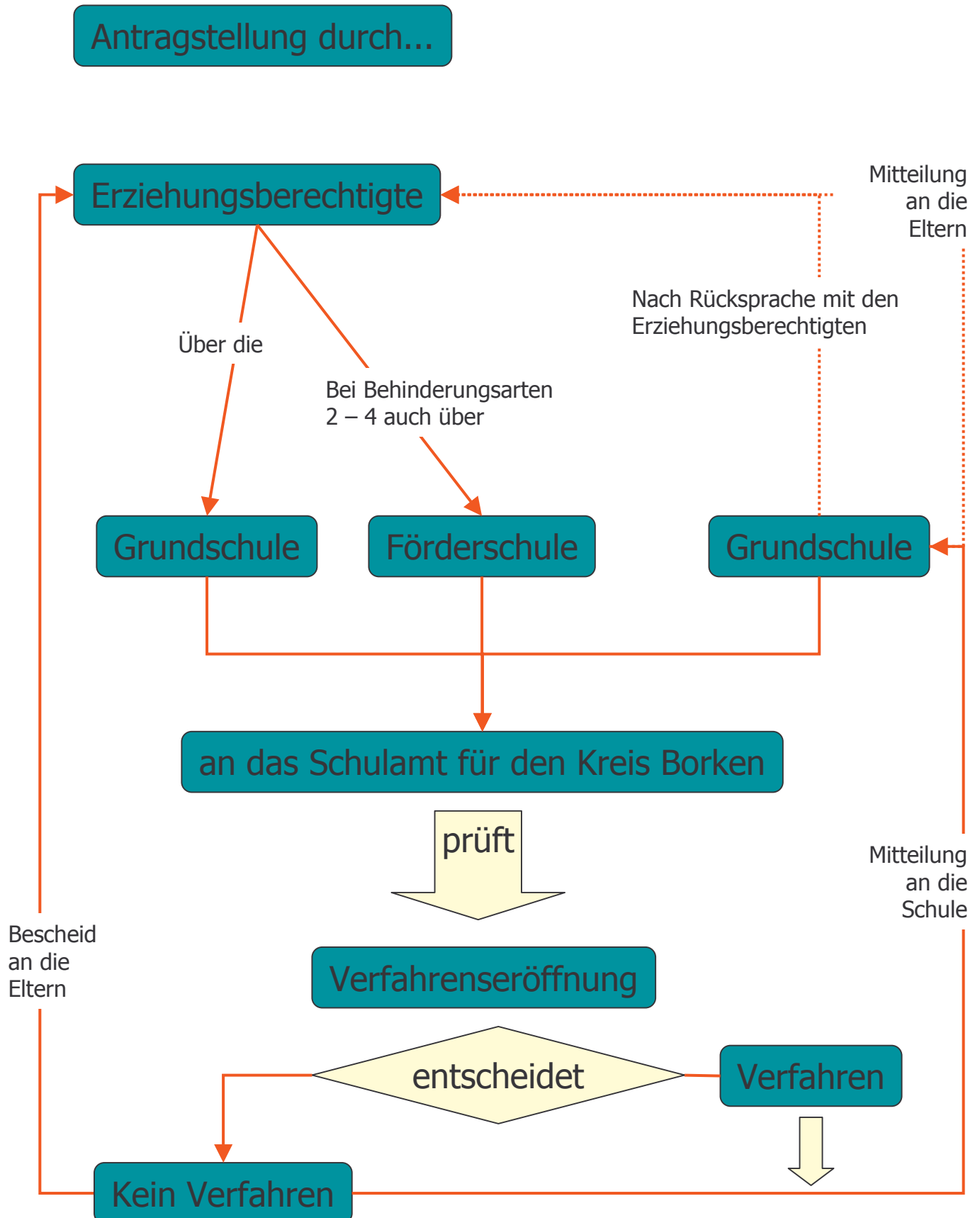
## Rechtliche Grundlagen:

### Schulgesetz des Landes NRW (SchulG)

AO-SF (Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke – **Ausbildungs**Ordnung gemäß § 52 SchulG)



# Verfahrensablauf Antragstellung – Schwerpunkt: Schulanfänger



## Verfahrensablauf Antragstellung – Schwerpunkt: Schulanfänger

### Verfahrensdurchführung

Welche Anhaltspunkte für sonderpädagogischen Förderbedarf gibt es?

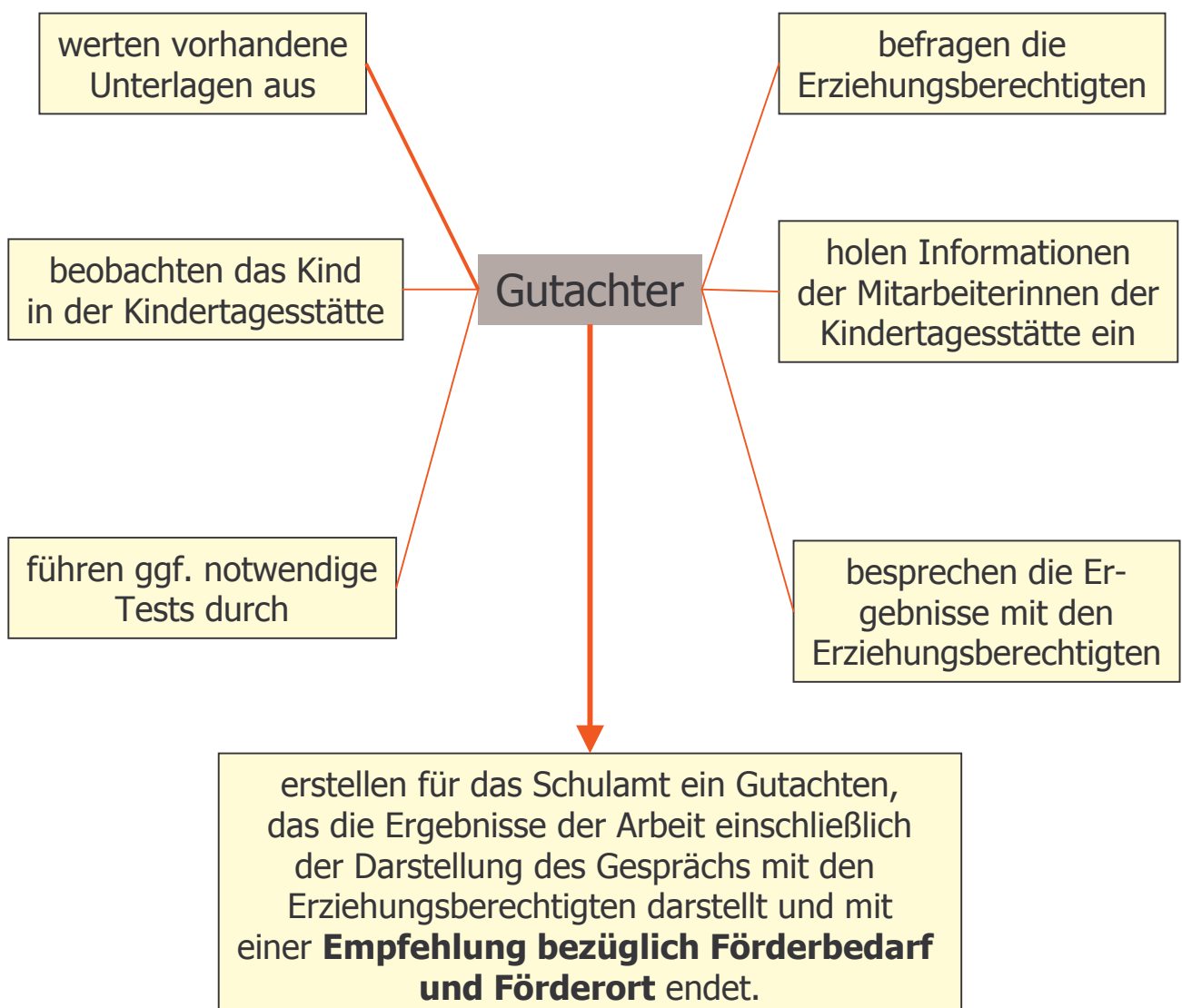
- Bericht der Grundschule
  - Informationen während der Anmeldung
  - Einschulungsparcours o.ä.
- Bericht der Kindertagesstätte/Bildungsdokumentation (nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten)
- Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchung (falls zu diesem Zeitpunkt schon vorliegend)
- weitere fachliche Stellungnahmen (z.B. Logopäde,...) sofern die Erziehungsberechtigten diese vorlegen

Der zuständige Schulaufsichtsbeamte entscheidet auf der Basis der vorliegenden Unterlagen – diese Entscheidung greift noch nicht in die Rechte des Kindes ein. Sie ist daher kein Verwaltungsakt und kann nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden.

## Verfahrensablauf Antragstellung – Schwerpunkt: Schulanfänger

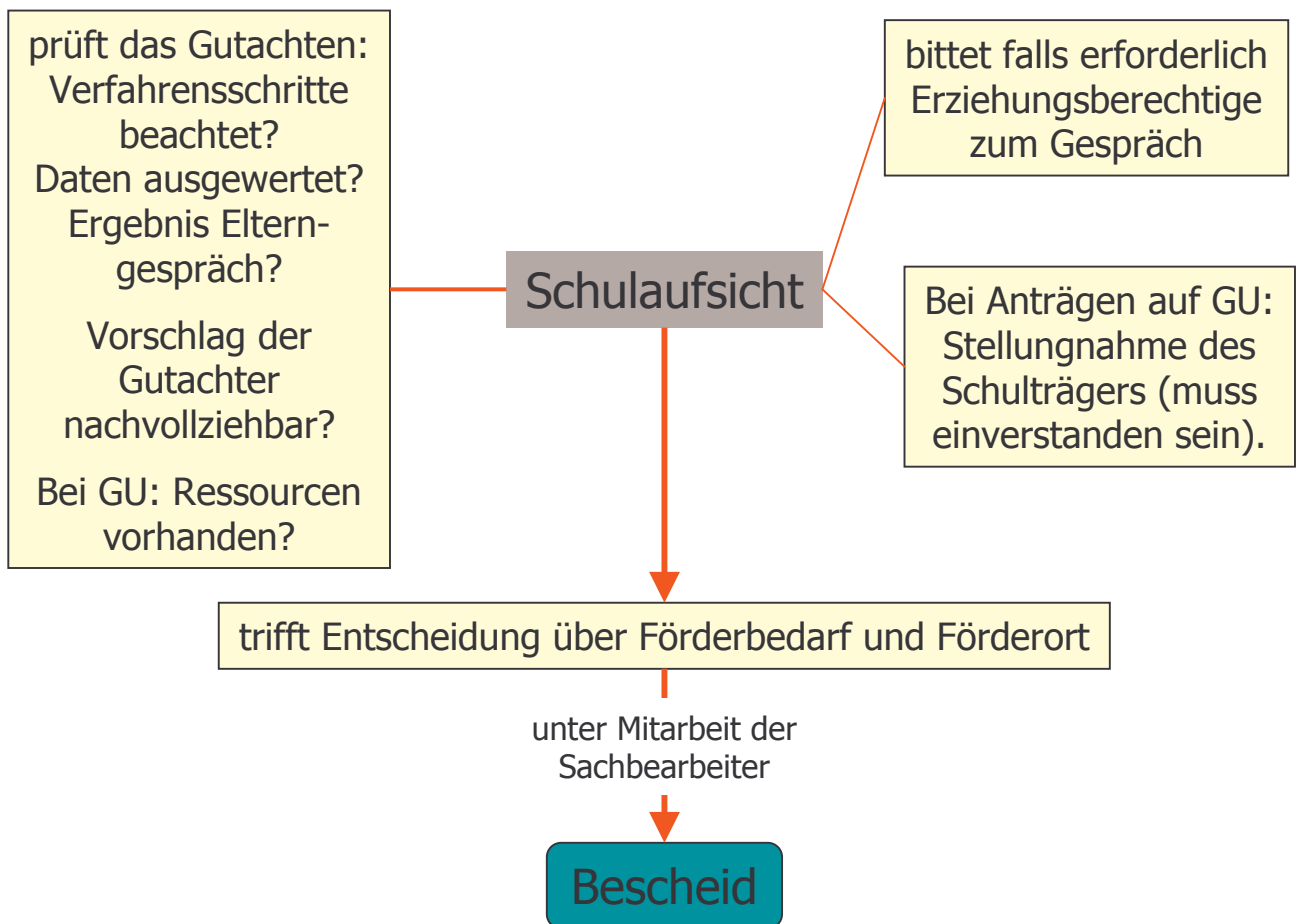
### Verfahrensdurchführung

Das Schulamt beauftragt zwei Lehrkräfte als Gutachter – eine Lehrkraft der Grundschule und eine Lehrkraft der für den Förderschwerpunkt zuständigen Förderschule



# Verfahrensablauf Antragstellung – Schwerpunkt: Schulanfänger

## Verfahrensdurchführung



Dieser Bescheid ist ein Verwaltungsakt. Wenn die Erziehungsberechtigten nicht damit einverstanden sind, können sie dagegen klagen vor dem Verwaltungsgericht Münster.